

Presseinformation

Auch private Medien brauchen Luft zum Atmen!

04. Februar 2010

Der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) und der Verband Österreichischer Privatsender (VÖP) haben in umfangreichen Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Novellen von ORF-Gesetz, Privatfernsehgesetz und Privatradiogesetz Position bezogen.

Die beiden Verbände weisen darin erneut auf die dominante und in vielen Bereichen marktbeherrschende Stellung des ORF im Wettbewerb zu den Privaten hin. Der ORF versucht in einem unlösbaren Spagat sowohl zu anderen öffentlich-rechtlichen Anbietern, als auch zu Privatsendern in Konkurrenz zu treten. Das Programm des ORF verliert dadurch jegliche **Unverwechselbarkeit** und mithin auch die **Legitimation** für den Erhalt von über 530 Millionen Euro jährlich an Gebühren.

Nicht zuletzt deshalb ist die Kommission in dem **Beihilfverfahren** gegen die Republik Österreich – das unter anderem auf Beschwerden der beiden Verbände aus den Jahren 2004 bzw. 2005 zurückgeht – zu dem Ergebnis gelangt, dass die derzeitige Finanzierung des ORF geeignet ist den Wettbewerb in Österreich zu verzerren.

Der Gesetzgeber hat nun bei der notwendigen Gesetzesänderung die Chance, den ORF auf seine Kernaufgaben zurückzuführen und den Wildwuchs an kommerziellen Aktivitäten, die die Entwicklung eines **gleichberechtigten dualen Rundfunksystems** behindern, zu beseitigen. Diese Chance haben die Regierungsparteien mit dem vorgelegten Entwurf, der kommenden Dienstag dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorliegen soll, nicht wahrgenommen. Es mutet mehr als fahrlässig an, nach deutlicher Ausweitung der Gebührenfinanzierung durch zusätzlich 160 Millionen Euro, die wirtschaftliche Grundlage des privaten Sektors weiter zu zerstören. Statt einer Fokussierung auf öffentlich-rechtliche Themen und Einleitung von Sparmaßnahmen geht man also für den ORF den gegenteiligen Weg: deutliche Ausweitung der Gebühren und eine weitere Öffnung der für die privaten Medien lebenswichtigen Werbemärkte zu Gunsten des ORF.

Ziel der beiden Verbände ist es, **fairen Wettbewerb** zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Sendern herbeizuführen und **Chancengleichheit** für beide Seiten des Markts zu sichern. Vor diesem Hintergrund fordern VÖZ und VÖP folgende Punkte:

- **Verbot von Regionalwerbung, keine weitere Ausdehnung der ORF-Werbezeiten**

Das Verbot der Regionalwerbung für den ORF ist weiterhin strikt aufrecht zu erhalten. Keine Aufweichung dieses Verbots durch entgeltliche Spots. Regionale Hinweise und Informationen im allgemeinen bzw. öffentlichen Interesse können analog der derzeit gültigen Gesetzeslage unentgeltlich verbreitet werden. Eine weitere Ausdehnung der ORF-Werbezeiten – sei es auch nur indirekt durch „Herausrechnen“ von Werbeeinschaltungen an der zulässigen Gesamtwerbezeit – wird vom VÖZ abgelehnt.

Die österreichische Politik hat bei der Zulassung von privatem Hörfunk sehr bewusst die Entscheidung getroffen, keine bundesweite Frequenz zuzulassen, um die nationalen Werbeerlöse des ORF nicht zu gefährden. Im Gegenzug wurde dem ORF die regionale Vermarktung seiner Angebote untersagt. Diese medienpolitische und ordnungspolitische Entscheidung wurde zudem durch entsprechende Vereinbarungen zwischen dem ORF und dem Verband Österreichischer Zeitungen abgesichert. Ein Abgehen von dieser jahrzehntelangen Aufteilung, welche sich in der Praxis als Mindestanforderung für die Veranstaltung privater Medien – Zeitungen, Magazine, privater Hörfunk und regionales Privat TV – darstellt, würde eine massive Störung des Wettbewerbs und eine nachhaltige Beschädigung vor allem regionaler und lokaler Medienangebote darstellen. Durch die besondere Stellung Wiens als Wirtschafts- und Medienstandort sind auch Auswirkungen auf nationale Medienmärkte zu erwarten. Darüber hinaus erhält der ORF derzeit rund 530 Mio. € aus staatlichen Beihilfen (Programmengeld), welches ihn gemäß dem Programmauftrag des ORF „zur Förderung der regionalen Identitäten der Bundesländer“ verpflichtet. Eine zusätzliche monetäre Abgeltung dieser Aufgabe, über das Programmengeld hinaus, scheint angesichts der Faktenlage nicht gerechtfertigt.

Der in den letzten Tagen von den Landeshauptleuten formulierte Wunsch, bezahlte Ankündigungen regionaler Initiativen im regionalen ORF TV-Programm „Bundesland Heute“ zu ermöglichen, stellt einen wirtschaftlichen Frontalangriff auf den privaten Mediensektor dar!

Eine weitere Öffnung des regionalen Werbemarktes zu Gunsten des ORF würde nachhaltigen Schaden bedeuten, der auch durch Presseförderung bzw. Medienförderung und andere Hilfsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden könnte!

- **Klare Einschränkung für Product Placement im ORF**

Der Gesetzesentwurf sieht die maximale Liberalisierung von Product Placement beim ORF vor: So soll Product Placement in Zukunft zusätzlich auch bei Sendungen der leichten Unterhaltung möglich sein. Product Placement ist aber grundsätzlich unvereinbar mit dem Objektivitätsgebot und dem Qualitätsanspruch eines öffentlich-rechtlichen Senders. Diese Sichtweise und Überzeugung ist in vielen anderen europäischen Ländern selbstverständlich. Die privaten Medien fordern daher eindringlich, dass Product Placement in sämtlichen Programmen, auf die der ORF direkt oder auch indirekt Einfluss nehmen kann, ausnahmslos verboten wird. Zusätzlich sind im Gesetzesentwurf „Produktionshilfen von unbedeutendem Wert“ vorgesehen. Die Erfindung dieses „Product Placement im unterschweligen Bereich“ ist nicht nur eine unnötige Grauzone. Sie steht im Hinblick auf die eingeschränkte Kennzeichnungspflicht sogar im Widerspruch zu europarechtlichen Vorgaben.

- **Effektive Reduktion des Durchrechnungszeitraums für Werbezeitbeschränkungen**

Der bisher in § 13 Abs 7 ORF-G geregelte Durchrechnungszeitraum von einem Jahr verhindert effektiv die Überprüfung der Einhaltung der Werbezeitbeschränkungen durch den ORF. Um eine effektive Rechtsaufsicht zu gewährleisten, sollte dieser Durchrechnungszeitraum daher entweder ganz abgeschafft werden oder auf maximal eine Woche begrenzt werden.

Die derzeitige Regelung, wonach der ORF seine tägliche maximale Werbezeit um 20% überschreiten darf, sofern die Grenze im Jahresschnitt („Durchrechnungszeitraum“) eingehalten wird, fördert geradezu ein missbräuchliches Marktverhalten des ORF. Aktuelle Analysen zeigen auf, dass deutliche und dauerhafte Überbuchungen der ORF Programme vorliegen. Sofern nicht die vom Verband Österreichischer Privatsender geforderte Rückführung auf einen maximal wöchentlichen Durchrechnungszeitraum stattfindet, wird sich das außerhalb des gesetzlichen Rahmens liegende Überbuchungsverhalten des ORF manifestieren.

- **Präzisierungen des Online-Auftrages notwendig**

Einschränkung des Unternehmensgegenstandes im Hinblick auf Online-Angebote: Keine Erbringung kommerzieller Online-Angebote abseits des öffentlich-rechtlichen Online-Auftrages durch den ORF.

Taxative Liste der im öffentlich-rechtlichen Auftrag ohne Vorabprüfung zu erbringenden Online-Angebote – Streichung der Kategorie „Sonstige Online Angebote ohne Vorabprüfung“ (vorgeschlagener § 4f ORF-G).

Negativliste kommerzieller Online-Tätigkeiten, die jedenfalls nicht Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags sind, ohne Aufweichungen und Einschränkungen; Mindeststandard: deutsche Negativliste wie für ARD und ZDF.

Die Beschränkung der Online-Werbung von 2 % gemessen am Programmentgelt muss durch zusätzliche Maßnahmen (Rabattierungsverbot in Verbindung mit Fernsehwerbung) abgesichert werden.

Der Online-Auftrag wurde im vorliegenden Begutachtungsentwurf entgegen den Zusicherungen gegenüber der Europäischen Kommission nicht durch eine taxative Liste ohne Vorabprüfung zulässiger Online-Angebote präzisiert. Die Negativliste kommerzieller Online-Tätigkeiten, die jedenfalls nicht Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags sind, wurde durch zahlreiche Einschränkungen und Ausnahmen aufgeweicht. Der Begutachtungsentwurf will überdies klarstellen, dass der ORF kommerzielle Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes auch ohne jeden Zusammenhang zum öffentlich-rechtlichen Auftrag ausüben darf. Dadurch wird dem gebührenfinanzierten ORF ermöglicht, private Medienanbieter, und insbesondere die Online-Angebote von Printmedieninhabern, zu konkurrenzieren. Diese Regelung ist jedenfalls dazu geeignet, den Wettbewerb zu verzerren.

- **Erhöhung der Privatrundfunkförderung auf 20 Millionen Euro jährlich**

Die geplante Abgeltung der Einnahmefälle des ORF aufgrund von Gebührenbefreiungen in Höhe von 160 Millionen Euro führt zu einer weiteren, den privaten Markt gefährdenden Verzerrung des Wettbewerbs. Zur Abmilderung dieses Effekts fordert der VÖP mit aller Dringlichkeit eine Aufstockung des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks auf mindestens 20 Millionen Euro pro Jahr!

Wie wir bereits jetzt erkennen können, ist der Nettoeffekt der 10 Millionen Euro, die im Jahr 2010 durch die Zusammenlegung von je 5 Millionen Euro 2009 und 5 Millionen Euro 2010 entstanden sind, nur marginal. Es steht zu befürchten, dass die den Sendern zugehenden Mitteln nicht ausreichen werden, um ernsthaft in qualitative Entwicklung zu investieren.

Der öffentlich-rechtliche „Kernauftrag“ des ORF bleibt für den Bereich seiner Fernseh- und Hörfunkaktivitäten inhaltlich unverändert und entspricht nach Ansicht des VÖP damit nicht den Vorgaben der EU. Derzeit bietet der ORF kein ausgewogenes und differenziertes Gesamtprogramm an: Insbesondere sind Information und Kultur – also jene Bestandteile, die für die Unverwechselbarkeit essentiell sind – nicht in gleichwertigem Ausmaß enthalten. Der derzeit sehr weit gefasste Auftrag muss daher konkretisiert werden. Es muss innerhalb bestimmter Bandbreiten quantifiziert werden, in welchem Ausmaß in den einzelnen Programmen die Programmbestandteile Information, Kultur, Unterhaltung und Sport angeboten werden müssen.

- **Effektive Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten im Hinblick auf Erfüllung des Kernauftrags**

Die Republik Österreich hat im Rahmen des Beihilfeverfahrens effektive Kontroll- und Sanktionsmechanismen im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags zugesichert. Die geplanten Zuständigkeiten der KommAustria bei der Rechtsaufsicht über den ORF stellen aber keine wirksamen Kontrollbefugnisse dar, da die bestehenden Angebote des ORF von der Kontrolle ausgenommen sind. Geeignete Sanktionsmöglichkeiten fehlen ebenfalls. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht daher nicht den Vorgaben des Beihilfeverfahrens.

Im Rahmen dieser Kontrollmöglichkeiten ist es unabdingbar, auch dem Verband Österreichischer Privatsender im Rahmen der Rechtsaufsicht über den ORF eine Beschwerdelegitimation gegenüber dem BKS bzw. in der Folge ein Anzeigerecht für Verstöße des ORF gegen Werbebestimmungen des ORF-Gesetzes bei der neuen Medienbehörde einzuräumen.

Der Medienbehörde ist ein wirksames Aufsichtsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages bzw. auf Verstöße gegen dessen Grenzen, einzuräumen. Zugleich ist zu gewährleisten, dass die Medienbehörde effektiv gegen jeglichen Versuch politischer Einflussnahme abgeschirmt wird.

Die wirtschaftliche Situation für den privaten Rundfunksektor ist, wie bereits dargestellt, deutlich schwieriger geworden. Der ORF wurde gestärkt. Refinanzierungszeitpunkte wandern derzeit langfristig aus. Sowohl für bestehende als auch sich neu bewerbende potentielle Lizenznehmer entwickelt sich der Betrieb privater Rundfunkveranstalter immer mehr zu einem wirtschaftlichen Hasardspiel.



Verband Österreichischer Privatsender



Zum Verband Österreichischer Privatsender (VÖP):

Der VÖP repräsentiert alle wesentlichen, am österreichischen Markt tätigen privaten Rundfunkunternehmen und zählt insgesamt 38 Mitglieder (Privat-TV Sender, Privatradiosender oder Vermarkter von Privatsendern). Der Verband vertritt die fachlichen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt diese durch individuelle Beratung und Information. Der VÖP versteht sich außerdem als Partner der Politik und der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. RTR-GmbH. Primäres Ziel des VÖP ist der Ausbau des dualen Rundfunksystems in Österreich und die Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen. Weitere Informationen zum VÖP finden sich unter www.voep.at.

Zum Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ):

Der VÖZ ist ein konstitutiver Faktor der privaten Medienwirtschaft des Landes. Er ist der freiwillige Zusammenschluss der Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Mitarbeiter von 16 Tageszeitungen sowie 52 Wochenzeitungen bzw. wöchentlich oder monatlich erscheinenden Magazinen. Als Interessenvertretung im klassischen Sinn befasst er sich – gemäß seinem Leitbild – mit allen Themenbereichen, die für die Verlage von zentraler Relevanz sind, wie z. B. Medienpolitik und -recht, Marketing, Vertrieb, Regelung von Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter, Aus- und Weiterbildung etc. Detailinformationen und Verbandspositionen unter www.voez.at.